

**Ergänzung zur Vorlage 32-2/036/2016 für den Rat am 28.06.2016****Anfrage im HFA am 21.06.2016 :****Muss die Nutzungsdauer für Straßen auch für den Gebührenhaushalt „Sondernutzungsgebühren“ 50 Jahre betragen?**

Gemäß § 6 (2) KAG müssen Abschreibungen für Benutzungsgebühren nach der „mutmaßlichen Nutzungsdauer„ angesetzt werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist auszulegen. Grundsätzlich ist der gegebene Referenzwert, der eindeutig als mutmaßlicher Wert angesehen werden kann, der Wert der örtlichen Abschreibungstabelle, der sich aus NKF –Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände unter Bezugnahme der örtlichen Verhältnisse ergibt - hier 50 Jahre.

Da dieser Wert spezifisch für die Stadt Haan als mutmaßliche Nutzungsdauer festgelegt wurde, ist es nicht ratsam, nur aufgrund der Gebührenoptimierung diesen Wert zu unterschreiten.

Hier würde ansonsten von Gestaltungsmissbrauch auszugehen sein. Aufgrund der Rechtssicherheit und relativ geringen Auswirkung sollte man die 50 Jahre Nutzungsdauer auch bei den Sondernutzungsgebühren ansetzen.